

Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Universität Kaiserslautern
vom 21.Oktober 2009
(Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061)

geändert durch:

Ordnung vom 07.06.2010 (Staatsanzeiger vom 05.07.2010, Nr. 23, S. 902)
Ordnung vom 20.07.2011 (Staatsanzeiger vom 22.08.2011, Nr. 30, S. 1463)
Ordnung vom 02.01.2012 (Staatsanzeiger vom 23.01.2012, Nr. 2, S. 88)
Ordnung vom 18.06.2012 (Staatsanzeiger vom 09.07.2012, Nr. 24, S. 1291)
Ordnung vom 17.07.2012 (Staatsanzeiger vom 13.08.2012, Nr. 29, S. 1597)
Ordnung vom 28.01.2013 (Staatsanzeiger vom 04.03.2013, Nr. 6, S. 388)
Ordnung vom 26.06.2013 (Staatsanzeiger vom 29.07.2013, Nr. 26, S. 1311)
Ordnung vom 31.07.2013 (Staatsanzeiger vom 09.09.2013, Nr. 32, S. 1583)
Ordnung vom 26.05.2014 (Verkündungsblatt vom 30.06.2014, Nr. 3, S. 34)
Ordnung vom 31.07.2014 (Verkündungsblatt vom 05.09.2014, Nr. 5, S. 8)
Ordnung vom 20.06.2016 (Verkündungsblatt vom 08.07.2016, Nr. 4, S. 42)
Ordnung vom 20.06.2017 (Verkündungsblatt vom 05.07.2017, Nr. 4, S. 75)
Ordnung vom 18.07.2017 (Verkündungsblatt vom 31.08.2017, Nr. 5, S. 271)
Ordnung vom 30.01.2018 (Verkündungsblatt vom 26.03.2018, Nr. 4, S. 114)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 21. Juli 2009, Az.: 9526 Tgb.Nr. 17/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	7
§ 4 Masterprüfung	7
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	7
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	11
§ 8 Prüfungsausschuss	12
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	13
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	13
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	14
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung	14
§ 12 Modulprüfungen	16
§ 13 Mündliche Prüfungen	17
§ 14 Schriftliche Prüfungen	18
§ 15 Praktische Prüfungen, Seminararbeit, Forschungsprojekt	19
§ 16 Masterarbeit	21
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	23
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	24
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	26
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	27
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	28
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	29
§ 23 Zusatzleistungen	29
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	29
§ 24 Informationsrecht	29
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	30
Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung Wirtschaftsingenieurwesen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	31
Anhang 2	39
Anhang 3	40

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Wirtschaftsingenieurwesen und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Der Masterstudiengang hat folgende technischen Studienrichtungen, wovon im Zuge der Immatrikulation eine auszuwählen ist:

1. Maschinenbau
2. Umwelt- und Verfahrenstechnik
3. Elektrotechnik
4. Informatik oder
5. Chemie

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen mit Leistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 4) und
4. den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Gleichwertig nach Absatz 1 Nr. 2 ist ein erfolgreich abgeschlossener Bachelorstudiengang mit Studien – und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Bachelorordnung Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend. Für die Gleichwertigkeitsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit bzw. der Vergleichbarkeit
2. Studien- und Prüfungsleistungsnachweis mit Leistungspunkten
3. Modulhandbuch auf Anforderung
4. Diploma Supplement
5. Prüfungszeugnis (beglaubigte Kopie)

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung nur noch Leistungen im Umfang von maximal 21 Leistungspunkten zu erbringen haben. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang müssen folgende erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen wie folgt nachgewiesen werden:

Studienrichtung Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	
Betriebswirtschaftslehre	55 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/ Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation und Operation Research

Volkswirtschaftslehre	18 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen Mikroökonomik, Makroökonomik, einer weiteren volkswirtschaftlichem Feld
Studienrichtung Maschinenbau	
Mathematische und statistische Methoden	32 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme
Maschinenelemente	20 Leistungspunkte
Technische Mechanik, Elektrotechnik und Werkstoffkunde	20 Leistungspunkte
Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik	
Mathematische und statistische Methoden	32 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme
Bioverfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik und Umweltverfahrenstechnik	25 Leistungspunkte
Studienrichtung Elektrotechnik	
Mathematische und statistische Methoden	32 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme
Experimentalphysik	10 Leistungspunkte
Elektrotechnische Grundlagen	12 Leistungspunkte
Studienrichtung Informatik	
Mathematische und statistische Methoden	24 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung
Softwareentwicklung	25 Leistungspunkte

Rechnersysteme	14 Leistungspunkte
Studienrichtung Chemie	
Mathematische und statistische Methoden	24 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme
Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie, Technische Chemie und Biochemie	je mindestens 5 Leistungspunkte

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a. Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit TDN Stufe 4,
- b. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit Stufe 2
- c. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit B 2 oder
- d. vergleichbare Qualifikationen (z.B. deutschsprachiger Bachelorstudien-gang).

2. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die Englisch nicht als Muttersprache erlernt haben, erfolgt der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch:

- a. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit C 1,
- b. Cambridge Certificate of Proficiency (CPE) mit Grade C,
- c. IELTS (International English Language Testing System) mit 6,0,
- d. TOEFL Computer mit 213 Punkten,
- e. TOEFL paper-based mit 550 Punkten,
- f. TOEFL internet based 79 Punkte oder
- g. vergleichbare Qualifikationen.

(6) Die abweichenden Zugangsvoraussetzungen für die Teilnehmer des deutsch-französischen integrierten Studiengangs als Teil des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen regelt Anhang 3.

(7) Über den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei dieser Entscheidung sind Äquivalenzvereinbarungen, einschlägige zwischenstaatliche Vereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationen zu beachten.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Studierenden die Kapazität, regelt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter den Zugang, in Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss anzurufen. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 3. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitte	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I	

Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II	Schwerpunkt II	
Integrativer Bereich		
Studienrichtung Ingenieur/Naturwissenschaft/Informatik		
Forschungsprojekt		
Wirtschaftswissenschaftliches Praktikum		
Masterarbeit		

In jedem Schwerpunktfach sind mindestens 13 LP zu erwerben, wobei vier LP in Form eines dem jeweiligen Schwerpunktfach zugehörigen Seminars erbracht werden müssen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Verantwortlichen des entsprechenden Schwerpunktfaches kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die zu erbringenden 26 Leistungspunkte aus einem der Schwerpunktfächer erbracht werden können. In diesem Fall sind zwei Seminare im Schwerpunktfach zu erbringen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 3 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 56 Leistungspunkten,
3. Forschungsprojekt im Umfang von 9 Leistungspunkten
4. Praktikum im Umfang von 7 Leistungspunkten,
5. Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Tutorien, Praktika, Projekte, Seminare, Labore etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch das Forschungsprojekt, das wirtschaftswissenschaftliche Praktikum sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.

2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23. Sofern Leistungen aus dem Bachelorangebot gewählt werden können, ist dies nur möglich, soweit die Kompetenz/Leistung nicht bereits im Bachelor erbracht wurde.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch); aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Literatur, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Das Praktikum besteht aus einem Fachpraktikum mit einer Dauer von mindestens 9 Wochen. Das Nähere regelt Anhang 2.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes über das International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt weiterhin im Benehmen mit dem für die Fachrichtungen jeweils zuständigen Fachbereichsrat je ein beratendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und

Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen oder
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist oder
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer

Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder praktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich oder einmalig stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen. Bei Prüfungen, die noch vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durchgeführt werden, werden der An- und Abmeldezeitraum von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig bekannt gegeben.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierende oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin

oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolioarbeiten (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Näheres kann der Anhang regeln.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

§ 15 Praktische Prüfungen, Seminararbeit, Forschungsprojekt

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen in Form von Laborpraktika sind, sofern in dieser Ordnung nicht anders geregelt, experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln. Sie werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. Die Bewertung der Laborpraktika erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers.

1. Durch die Laborpraktika in der Studienrichtung Chemie soll insbesondere festgestellt werden, ob die oder der Studierende die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen in chemischen Versuchen umsetzen kann. Die Versuche eines Laborpraktikums werden mit Punkten bewertet und gehen in die Bewertung ein. Die Note eines Laborpraktikums errechnet sich aus der Prozentsumme erreichter im Vergleich zu den möglichen Punkten anhand folgender Skala (kaufmännisch auf ganzzahlige Prozentzahlen gerundet):

ab 90%	1,0
von 85 bis 89%	1,3
von 80 bis 84%	1,7
von 75 bis 79%	2,0
von 70 bis 74%	2,3
von 65 bis 69%	2,7
von 60 bis 64%	3,0
von 55 bis 59%	3,3
von 50 bis 54%	3,7
von 45 bis 49%	4,0
unter 45 %	5,0.

2. Die Laborpraktika in der Studienrichtung Informatik bestehen aus der Entwicklung eines Informatiksystems durch ein studentisches Projektteam. Bewertet werden das erarbeitete Ergebnis und dessen Präsentation. Die Prüferin oder der Prüfer kann darüber hinaus auch Meilensteine, Programmdokumentationen, eine Mindestanwesenheit und Kurztests verlangen. Die Bewertungskriterien und deren Gewichtung sowie die Unterteilung in Gruppen- und Einzelleistungen sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der oder des Studierenden an der Erarbeitung eines Themengebietes – häufig in Form von Referaten über einen Teilbereich des Themengebietes – voraus. In Seminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen geübt. Die Anzahl an Studierenden pro Seminar soll nicht mehr als 26 betragen. Eine Seminarleistung besteht mindestens aus einer schriftlichen Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 5 einem in der Regel 30-60 minütigen Vortrag und der Beteiligung an der Diskussion während der Seminarveranstaltung. Im Falle einer Gruppenarbeit gilt § 16 Absatz 7 entsprechend. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1.

(6a) Das Forschungsprojekt ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw.

Problemzusammenhängen wahlweise aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, der technischen Studienrichtung oder interdisziplinär, einzeln oder auch als Gruppenarbeit (i.d.R. bis maximal vier Studierende) ermöglicht. Ein Forschungsprojekt sollte die Laufzeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Wird ein ingenieurwissenschaftliches Forschungsprojekt gemäß § 5 Absatz 1 absolviert, so ist die Masterarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften abzulegen. Wird das Forschungsprojekt im Bereich Wirtschaftswissenschaften absolviert, so ist die Masterarbeit im ingenieurwissenschaftlichen Bereich abzulegen. Auf Antrag kann ein interdisziplinäres Forschungsprojekt genehmigt werden. Über die Zulassung und fachliche Einordnung des Forschungsprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Antragstellung. Die Anmeldung zum Forschungsprojekt wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema des Forschungsprojekts und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung, einer Seminararbeit oder eines Forschungsprojekts wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(7) Entfällt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus der zu bearbeiteten Fachrichtung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Die zu bearbeitende Fachrichtung ergibt sich aus § 15 Absatz 6a.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 6a Satz 3 und 4 ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer das Forschungsprojekt gemäß § 15 Absatz 6a angemeldet und mindestens 45 LP erworben hat.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 450 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Monate verlängert werden, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessene Zeit. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am zuständigen Fachbereich der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch

für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist den Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung bestätigen, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen, Laborpraktika, das Seminar und das Forschungsprojekt können nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen ist, die dem Prüfungszeitraum folgen in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht

bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende

Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen das Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier überreicht. Auf formlosen Antrag an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten wird die Urkunde mit dem Zeugnis ausgehändigt. Die Urkunde in deutscher und englischer Sprache weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma

Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelor- oder Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben worden sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung überführt werden.

Kaiserslautern, den 21. Oktober 2009

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Oliver W e n d t

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung Wirtschaftsingenieurwesen , zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin.

¹ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Wirtschaftsingenieurwesen

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich		3		3 v. H.					
Pflichtbereich		3							
WIW-KM-FGV-M-7	Führen in globaler Verantwortung	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktbereiche		26							
B.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I		13							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		9	nein	7 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	
B.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II		13							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		9	nein	7 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	
C. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktbereich		30							

³Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor-leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C. 1. Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunktbereich		30		25 v. H.					
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich (technische Fachrichtung)		30	Je nach Wahl	1 je Modul	-	-	-	-	Siehe unten
E. Wissenschaftliche Arbeiten		24							
E. 1. Forschungsprojekt	Forschungsprojekt	9	nein	20 v. H.	-	-	Projektbericht	-	
E .2. Masterarbeit	Masterarbeit	15	nein	30 v. H.	-	-	Masterarbeit	-	
F. Wirtschaftliches Praktikum		7							
F 1. Praktikum	Praktikum	7	nein	0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 9 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche

C Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C. 1. Chemie		30		25 v. H.					
Pflichtbereich									
MV-MVT-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6	ja	1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.		
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	4	ja	1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.		
CHE-MM-Ch_TC_GM-M-5	Chemische Produktionsverfahren (Techn. Chemie III)	5	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.		Ist das Fach bereits im Bachelor belegt worden, ist im Master entweder das Modul Angewandte Heterogene Katalyse (8 LP) oder das Modul Molekulare Katalyse (8 LP) zu erbringen, der Wahlpflichtbereich reduziert sich dann entsprechend auf 12 LP.
Wahlpflichtbereich		15							

³ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studien-leistung1 gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor-leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	ja	1					Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
CHE-MM-Ch_TC_VM1-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
CHE-MM-Ch_TC_VM3-M-7	Molekulare Katalyse	8	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1					Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
RU-OERECHT-111-V-1	Grundlagen des stoff- und produktbezogenen Umweltrechts	2	ja	1					Siehe Masterprüfungsordnung für den Studiengang Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern (Fachprüfungsordnung) vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
CHE-200-370-S-7 3	Kennzahlen und Kostenrechnung in der chemisch-pharmazeutischen Industrie	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
CHE-200-350-S-7 3	Medizinalchemie	3	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studien-leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor-leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
CHE-BALC-18-M-1	Wasserchemie & Trinkwasseraufbereitung	3	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
MM-LC05	Biochemie der Ernährung I und II	7	nein	1	-	-	-	Klausur (75-105 Minuten) in der Vorlesung Grundlagen und Biochemie der Ernährung I und Klausur in Vorlesung Grundlagen und Biochemie der Ernährung II (75-105 Minuten)	
CHE-BaWCh-8-M-1	Organische Chemie III	4	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014 in der aktuellsten Fassung.
CHE-200-042-V-1 4	Stereochemie und Synthese	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studien-leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor-leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C. 2 Elektrotechnik		30		25 v. H.					
Es sind Module im Umfang von 30 LP-aus bis zu zwei Bereichen der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den voraussetzenden Bachelormodulen zu wählen.		30	ja	1 je Modul					
<ul style="list-style-type: none"> • Automatisierungstechnik (AUT) • Energietechnik (ENT) • Eingebettete Systeme (ESY) • Integrierte Systeme (INS) • Kommunikationstechnik (KOM) • Mechatronik (MET) 					<p>Siehe Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der jeweils aktuellsten Fassung.</p> <p>Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informations-technik an der Technischen Universität Kaisers-lautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung</p>				
C. 3 Informatik		30		25 v. H.					
Es sind Module im Umfang von 26 LP aus den Kern- und Vertiefungsmodulen aus zwei der folgenden fünf Lehrgebiete des Fachbereichs Informatik zu wählen. Zusätzlich ist ein Seminar mit 4 LP aus einem der beiden gewählten Lehrgebiete zu belegen. Es können die bereits im Bachelor-Studiengang gewählten Lehrgebiete fortgesetzt oder neue Lehrgebiete begonnen werden. Die Wahl von Modulen, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudiengang eingebracht wurden, ist ausgeschlossen.		30	ja	1 je Modul					
<p>Lehrgebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eingebettete Systeme und Robotik 2. Informationssysteme 3. Intelligente Systeme 4. Software-Engineering 5. Verteilte und vernetzte Systeme 					<p>Siehe Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/SociInformatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.</p> <p>Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.</p>				
C. 4 Maschinenbau		30		25 v. H.					
Es sind Module im Umfang von 30 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau sowie aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei		30	ja	1 je Modul					
					<p>Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering,</p>				

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studien-leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor-leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
	<p>der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MVT) zu wählen. Mindestens 8 LP davon müssen aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge belegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik • Produktionstechnik • Maschinenbau mit angewandter Informatik 								<p>Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p> <p>Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p>
C. 5 Umwelt- und Verfahrenstechnik		30		25 v. H.					
	<p>Es sind Module im Umfang von 30 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik sowie aus den Pflichtmodulen und/oder der Wahlpflichtmodule der folgenden zwei Masterstudiengänge „Bioverfahrenstechnik“ und „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MVT) zu wählen. Mindestens 8 LP müssen davon aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge absolviert werden.</p>	30	ja	1 je Modul					<p>Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p> <p>Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p>
C. 6 Allgemein									
	<p>Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements Module von Gastdozenten</p>			1 je Modul	-	-	-	-	

Anhang 2

WIRTSCHAFTS- WISSENSCHAFTEN

Praktikumsnachweis Master - Wirtschaftsingenieurwesen

(wirtschaftswissenschaftlich)
Dauer: **mind. 9 Wochen (7 LP)**

Name	Vorname	Matrikelnummer	E-Mail-Adresse	Datum
------	---------	----------------	----------------	-------

hat in dem Zeitraum vom _____ bis zum _____ in unserem Unternehmen

(Name, Anschrift und Kontaktdaten des Unternehmens bzw. Stempel)

ein Praktikum absolviert.

Zu seinen/ihren Einsatzbereichen und ausgeführten Tätigkeiten zählen die nachfolgend aufgeführten Punkte:

Einsatzbereich:

Ausgeführte Tätigkeiten:

Zahl der Fehltage wegen Krankheit und Urlaub: _____

Bemerkungen:

Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift des/der Betreuers/Betreuerin

Vom Fachstudienberater / Geschäftsführer auszufüllen
Der Nachweis über das absolvierte Praktikum ist erbracht.

Kaiserslautern, den _____

Der Fachstudienberater / Geschäftsführer

Anhang 3: Integrierter deutsch-französischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Sonderregelungen für die Teilnehmenden des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Kooperation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der TU Kaiserslautern mit der Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes et de l'Innovation (ENSGSI) in Nancy

1. Zusätzlich zu den in § 2 vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen werden solche Studierende für den Masterstudiengang zugelassen, welche ihr „Diplôme de Bachelor en sciences de l'ingénieur de l'INPL“ erfolgreich absolviert haben sowie als Teilnehmenden des integrierten Studiengangs ausgewählt wurden. Die Auswahl der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine - nach Möglichkeit binationale - Jury unter Leitung von dem durch die ENSGSI benannten Programmverantwortlichen.

2. § 2 Abs. 5, findet für die Studierenden des integrierten Studiengangs keine Anwendung.

3. Abweichend zu § 2 Abs. 3 können sich Studierende, die von den durch die beiden Hochschulen benannten Programmverantwortlichen für den integrierten Studiengang ausgewählt wurden, bereits dann für den Masterstudiengang einschreiben, wenn sie sich im

Bachelorstudiengang befinden, die Bachelorarbeit abgegeben haben und nicht mehr als 51 Leistungspunkte zum Abschluss des Bachelorstudiengangs (ohne Bachelorarbeit) fehlen. Wird der Bachelorabschluss innerhalb des 1. Fachsemesters nicht erreicht, so wird die Einschreibung in den Masterstudiengang unwirksam.

4. Abweichend zu § 5 Abs. 1 haben die Studierenden des integrierten Studiengangs an Stelle des Forschungsprojekts das Modul „Innovation théorie et pratique“ im Umfang von 8 Leistungspunkten (LP) zu belegen, welches von Dozenten der Partnerhochschule an der Heimathochschule angeboten wird. Jegliche Nennung des Forschungsprojekts in der Prüfungsordnung ist folglich für die Studierenden des integrierten Studiengangs ohne Relevanz.

5. Abweichend von § 9 Abs. 1 bestimmt die Partnerhochschule die Dozentinnen oder Dozenten, welche das Modul „Innovation théorie et pratique“ an der Heimathochschule anbieten. Die ENSGSI legt die Modalitäten der Modulprüfungsleistungen fest, welche abweichend zu den in §§ 12 ff. genannten und spezifizierten Modalitäten sein können.

6. Für die Anerkennung des Moduls „Innovation théorie et pratique“ ist abweichend von § 6 die oder der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Die Noten sind dabei in der in § 17 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen.

7. Die Masterarbeit kann von den Studierenden des integrierten Studiengangs wahlweise an der TU Kaiserslautern oder als Mission Industrielle in Kooperation mit einem Unternehmen an der ENSGSI absolviert werden. Entscheidet sich eine Studierende oder ein Studierender dafür, eine Mission Industrielle zu absolvieren, so gelten abweichend zu § 16 die Modalitäten der Partnerhochschule. Die Anmeldung zu einer Mission Industrielle hat abweichend zu § 11 Abs. 2 an der Partnerhochschule zu erfolgen. Für die Anerkennung der Mission Industrielle ist abweichend zu § 6 die oder der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Entscheidet sich eine Studierende oder ein Studierender dafür, eine Masterarbeit zu absolvieren, so hat er zusätzlich zur Masterarbeit ein wirtschaftswissenschaftliches Praktikum von mindestens 14 Wochen Dauer unter Betreuung der Partnerhochschule zu absolvieren. Eine Zulassung gemäß § 16 Abs. 3 kann nur erfolgen, wenn

zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit das Praktikum nachgewiesen wird. Für das Praktikum erhält er von der Partnerhochschule 15 Leistungspunkte (LP), die seitens der TU Kaiserslautern auf die zu erbringenden 30 LP für Masterarbeit inkl. Praktikum angerechnet werden. Das Praktikum kann nach den Vorgaben der Partnerhochschule benotet sein, allerdings wird diese Note nicht für die finale Note der Masterarbeit (im Wert von den gesamten 30 LP) herangezogen. Die Noten sind dabei in der in § 17 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen. Für die Wiederholung der Mission Industrielle gelten abweichend zu §§ 16 Abs. 13, 18 Abs. 5 die Modalitäten der Partnerhochschule.

8. § 16 Abs. 1 findet keine Anwendung. Die Masterarbeit ist in den Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren. Eine alternativ zu bearbeitende Mission Industrielle ist wahlweise in den Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften zu absolvieren.

9. Sind Veranstaltungen aus Gründen, welche nicht die Studierenden zu verantworten haben, nicht zu belegen, so können diese in Absprache mit dem Programmverantwortlichen durch ein geeignetes Fach ersetzt werden. Die einzubringenden Fächer müssen mindestens den identischen Umfang in Leistungspunkten aufweisen wie das damit zu ersetzende Fach.

10. Abweichend zu § 5 Abs. 1 entfällt für die Studierenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs das Forschungsprojekt, welches durch ein Modul von Dozentinnen oder Dozenten der Partnerhochschule an der Heimathochschule ersetzt wird. Folglich ergeben sich für die an der TU Kaiserslautern ausgewählten Teilnehmenden des Integrierten Studiengangs die Mindestanforderungen an nachzuweisenden Leistungen in Leistungspunkten wie folgt:

Wirtschaftswissenschaftliche Leistungen

1. Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktfach I: 13 LP
2. Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktfach II: 13 LP
3. Integrativer Bereich: 3 LP
4. Modul "Innovation théorie et pratique": 8 LP
5. Masterarbeit / Mission Industrielle: 30 LP

Ingenieurwissenschaftliche Leistungen

- Studienrichtung Maschinenbau

1. Kernmodule Maschinenbau: 17 LP
2. Wahlmodule Maschinenbau: 6 LP

- Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik

1. Kernmodule Umwelt- und Verfahrenstechnik: 17 LP
2. Wahlmodule Umwelt- und Verfahrenstechnik: 6 LP

Darüber hinaus gilt für Umfang und Art der Masterprüfungsordnung für jene Studierenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs, die ihr Bachelorstudium außerhalb der TU Kaiserslautern absolviert haben, dass diese zusätzlich zu den Anforderungen des § 2 Abs. 4 30 LP an wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen zu absolvieren haben.

11. In Ergänzung zu Nummer 11 haben die Studierenden, welche an der ENSGSI für den integrierten Studiengang ausgewählt wurden, zusätzlich 30 LP in „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ zu absolvieren, welche den wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen zuzurechnen sind. Dementsprechend beträgt die Regelstudienzeit für die genannten Teilnehmenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs abweichend zu der Regelung des § 3 Abs. 2 zwei Jahre bzw. vier Fachsemester. Dementsprechend umfasst das Studium eine Gesamtleistung von mindestens 120 Leistungspunkten abweichend zu § 5 Abs. 2.

12. Zur Anerkennung der an der französischen Hochschule erworbenen Leistungen ist folgende Notenumrechnungstabelle zur Notenumrechnung zu verwenden, wobei nur die in § 17 Abs. 1 definierten absoluten Noten zu verwenden sind. Die Entscheidungsregel für die Klassenzuordnung ist größer gleich. Einzubringende Module, die an der französischen Hochschule unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 17 Abs. 1 bewertet.

**Umrechnungstabelle
für französische Durchschnittsnoten

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

Erläuterung:

Auf der Grundlage der zurzeit gültigen Notenumrechnungstabelle wird eine lineare Interpolation angewendet, um eine genauere Umrechnung der Moduldurchschnittsnoten aus Frankreich zu sichern.

(Gemäß KMK-Beschluss vom 09.08.96 und mithilfe der Bayerischen Formel zur Umrechnung von ausländischen Noten)

13. Abweichend von § 21 Abs. 3 wird im Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Integrierten Studiengang die Note der Masterarbeit inklusive Praktikum ausgewiesen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktbereiche		26							
A.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I		13							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	9	nein	10 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	3 v.H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	
A.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II		13							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	9	nein	10 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	3 v. H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	
B. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktbereich		23							
B.1. Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunktbereich		23							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich (technische Fachrichtung)	23	Je nach Wahl	23 v. H. 1 je Modul	-	-	-	-	Siehe unten
C. Integrativer Bereich		11							

⁴Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
C.1. Integrativer Bereich		11		8 v. H.					
	Fremdsprache Niveau C1	3	nein	0,5	-	-	-	-	
	Innovation théorique et pratique	8	nein	1	-	-	-	-	Modul der Professoren der Partnerhochschule ENSGSI Nancy an der TU Kaiserslautern
D. Wissenschaftliche Arbeiten und Praktika		30							Es besteht die Wahl zwischen den in E.1. und E.2. aufgeführten Formen der Abschlussarbeit
D.1. An der TU Kaiserslautern		30		43 v. H.					
	Masterarbeit	15	nein	1	-	-	Masterarbeit	-	
	Wirtschaftliches Praktikum	15	nein	0	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer mind. 14 Wochen
D.2. An der französischen Hochschule		30		43 v. H.					
	Mission industrielle	30	Nein	1	-	-	-	-	

B. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
B. 1 Maschinenbau		23		23 v. H.					
Es sind Module im Umfang von 23 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau		23	ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau,				

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studien-leistung1 gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor-leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
	<p>sowie aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MVT) zu wählen. Mindestens 6 LP davon müssen aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge belegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik • Produktionstechnik • Maschinenbau mit angewandter Informatik 								<p>Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p> <p>Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p>
B. 2 Umwelt- und Verfahrenstechnik		23		23 v. H.					
	<p>Es sind Module im Umfang von 23 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik sowie aus den Pflichtmodulen und/oder der Wahlpflichtmodule der folgenden zwei Masterstudiengänge „Bioverfahrenstechnik“ und „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MVT) zu wählen. Mindestens 6 LP müssen davon aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge absolviert werden.</p>	23	ja	1 je Modul					<p>Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p> <p>Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p>